

II-1012 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
 A n t r a g

No. 977A
 Präs.: 24. JUNI 1987

der Abgeordneten Schmölz, Pischl
 und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz wie folgt
 geändert wird (2. FMIG-Novelle 1987)

Der Nationalrat wolle beschließen:

BG vom..... betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz
 geändert wird (2. FMIG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl.Nr. 312/1971, zuletzt geändert
 durch das Bundesgesetz vom 27. März 1987, BGBl.Nr. 137, wird wie
 folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
 Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1986 zur Erweiterung und Erneuerung des
 österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib-
 und Funknetzes sowie zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meß-
 geräten und Werkzeugen, zur Durchführung allgemeiner Hochbau-
 vorhaben für den Fernmeldedienst, zur Errichtung kombinierter
 Post- und Fernmeldebauten und für sonstige Investitionen nach
 Maßgabe des Fernmeldeanteils bei den hiefür in Frage kommenden
 Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 104 118 Mill.S
 zu vergeben;
2. in den Jahren 1987 bis 1990 zur Durchführung der in Z 1 ge-
 nannten Vorhaben sowie in den Jahren 1988 bis 1990 zur Durch-
 führung von Hochbauvorhaben für den Post- und den Postauto-
 dienst bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestel-
 lungen im Höchstausmaß von 50.632 Mill.S zu vergeben. Die Be-
 stellungen zur Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post-
 und den Postautodienst dürfen in den Jahren 1988 bis 1990 den
 Höchstbetrag von insgesamt 1.650 Mill.S nicht überschreiten."

- 2 -

2. § 2 Abs.1 lautet:

"(1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die

in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Mill.S,
in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Mill.S,
im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Mill.S,
im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Mill.S,
im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Mill.S,
im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Mill.S
und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1983 bis 1986 einem Satz von 60 vH und ab dem Jahre 1987 einem Satz von 66 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen - die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind - ein gleich hoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Es wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

Begründung:

1. Als Maßnahme zur Stabilisierung des Nettodefizits im Bundeshaushalt 1987 soll der im Fernmeldeinvestitionsgesetz (FMIG) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. März 1987, BGBl.Nr.137, für Investitionen der PTV auf dem Fernmeldesektor zweckgebundene Anteil der Fernsprechgebühreneinnahmen im Jahr 1987 von 37 % um weitere 3 % auf 34 % herabgesetzt werden. Dadurch können rd. 670 Mill.S zur Entlastung des Bundeshaushalts 1987 bereitgestellt werden. Gleichzeitig kann durch Ausweichen auf den Kapitalmarkt das Volumen der Aufträge der PTV an die österreichische Wirtschaft unverändert erhalten bleiben.
2. Durch die Erweiterung der Bestellermächtigung des FMIG um die Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und den Postautodienst und die damit verbundene Anhebung des FMIG-Bestellvolumens der Jahre 1988 bis 1990 um 1.650 Mill.S, die im Wege von Zwischenfinanzierungen aufgebracht werden können, soll die volle Finanzierung des Hochbau-Investitionsprogrammes der PTV für die Jahre 1988 bis 1990 gesichert werden. Diese Gesetzesänderung ist aus betrieblicher und gesamtwirtschaftlicher (konjunkturpolitischer) Sicht erforderlich, weil in diesen Jahren durch die Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts - s. Budgetrichtlinien 1988 - eine beträchtliche Kürzung der Investitionsausgaben im Budget erwartet werden muß.

Durch Limitierung der für den Post- und den Postauto-Hochbau bereitzustellenden FMIG-Mittel mit höchstens 1.650 Mill.S in den Jahren 1988 bis 1990 soll sichergestellt werden, daß das Investitionsvolumen auf dem Fernmeldesektor nicht geschmälert wird.
3. Aus konjunkturpolitischen Erwägungen soll sogar eine weitere Erhöhung des Bestellvolumens in den Jahren 1988 bis 1990 um insgesamt 300 Mill.S für Fernmeldeinvestitionen erfolgen.

Nach dieser Novellierung wird das FMIG ein Investitionsvolumen in den Jahren 1987 bis 1990 von rd. 50,6 Mrd.S sichern.